

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 7 (1951)
Heft: 3

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Briefkasten

R. P., J. Sie haben recht: Rückantwort ist ein unsinniges Wort; denn jede Antwort geht auf ein vorausgegangenes Wort, in der Regel eine Frage, zurück. „Ant“, verwandt mit dem in griechischen Fremdwörtern vorkommenden „anti“ (Antipathie, Antisemit; aber nicht zu verwechseln mit dem lateinischen Fremdwort antik) bedeutet ursprünglich „gegen“, und diese ursprüngliche Bedeutung hat sich hier erhalten; denn eine Antwort ist ein Gegenwort, meistens auf eine Frage. (Man sagte auch ursprünglich: das Antwort.) „Rückantwort“ ist also etwa so geistreich wie „weißer Schimmel“ oder „alter Greis“, ein Pleonasmus. Einigermassen begreiflich, wenn auch überflüssig ist es, wenn A an B geschrieben, B dem A geantwortet hat und A dem B wieder antwortet. Ebenso überflüssig ist die „Rückvergütung“, denn mit einer Vergütung gibt man jemand in anderer Form etwas zurück und macht eine Schuld wieder gut.

Ebenso unsinnig ist die nicht seltene „Rückerinnerung“; denn erinnern kann man sich ja nur an etwas, was zurück liegt; für die „Vorerinnerung“ haben wir die „Ahnung“.

W. L., J. Sie haben recht. Wenn in Nr. 1, Seite 11 stand, „einige Seiten später“ habe das und das gestanden, so wäre „einige Seiten weiter“ zum mindesten besser gewesen. Geradezu falsch wird man „später“ hier nicht nennen dürfen; denn wir lesen ja in der Zeit, und was einige Seiten weiter hinten steht, lesen wir später. Solche Vermischungen von Raum und Zeit kommen auch sonst vor, auch in umgekehrter Richtung. So gebrauchen wir die Ortsangabe „oben“ für eine Zeitbestimmung in der häufigen Redensart „wie oben erwähnt“. Es kommt uns ja gar nicht darauf an, ob das Erwähnte oben oder unten stand; wir sagen ruhig „oben“, wenn es auf der vorigen Seite zuunterst stand. (So durfte man im Altertum noch sagen, als man noch auf lange Rollen und nicht in vielseitige Bücher schrieb; daher haben wir auch die Redensart.) Besser täten aber auch wir, in solchen Fällen zu sagen, wir hätten etwas „schon“ oder „bereits“ oder „schon früher“ erwähnt, also mit einer Zeit- und nicht mit einer Ortsangabe.

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Zur 46. Aufgabe

„Die Krankenkasse unterzieht sich den an die Anerkennung des Anspruchs auf Bundesbeiträge im Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, in den Vollziehungsverordnungen, in den Zirkularen, sowie mit den grundsätzlichen Entscheiden aufgestellten Vorschriften.“

Ein richtiger Bürosak, erwachsen aus dem Aberglauben, man müsse oder könne oder dürfe alles, was man zu sagen habe, in einen einzigen Hauptsatz hineinstopfen. Dabei ist dann richtig ein notwendiges Glied verloren gegangen. Schon beim ersten Lesen vermisst man etwas. Aber was? Sehen wir zu! Also die Kasse unterzieht sich den Vorschriften. Welchen